



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-610/21-26	
Datum	21.05.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	28.05.2024	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	18.06.2024	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	27.06.2024	beschließend

Betreff:

Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Beschlussvorlage zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Betriebskommission des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe den Entwurf des Wirtschaftsplanes 2024 mit Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und Finanzplan in ihrer Sitzung am 30.04.2024 zur Kenntnis genommen hat.
2. die Betriebskommission des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung einstimmig empfiehlt, dem beigefügten Entwurf des Wirtschaftsplanes 2024 zuzustimmen.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe für das Wirtschaftsjahr 2024 mit folgenden Werten:

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	808.000,00 €
in den Aufwendungen auf	630.800,00 €

im Vermögensplan

in der Ausgabe auf	825.000,00
in der Einnahme (Deckungsmittel) auf	825.000,00 €

2. dass der geplante Gewinn in Höhe von

177.200,00 €

dem Haushalt der Stadt Rüsselsheim am Main zugeführt wird.

3. dass der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan festgesetzt wird auf

0,00 €

4. dass der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, festgesetzt wird auf

1.000.000,00 €

5. dass die im Wirtschaftsplan 2024 ausgewiesene Stellenübersicht gilt.

Begründung:

A. Ziel

Ziel ist die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zum Wirtschaftsplan 2024 der Städtischen Betriebshöhe Rüsselsheim.

B. Gesetzliche Grundlage

§ 115 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (VGBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit dem Hessischen Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. I S. 121).

Gemäß § 7 Abs. 3 EigBGes nimmt die Betriebskommission Stellung zum Wirtschaftsplan und verweist die Vorlage an den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung.

C. Ausgangslage

Die operativen Tätigkeiten der SBHR sind mit Gründung der Städteservice AÖR auf diese übergegangen. Demzufolge ist die einzig verbleibende Aufgabe die Verwaltung der Liegenschaften, welche an die Städteservice AÖR vermietet sind. Diese Aufgabe wird mittels Betriebsführungsvertrag durch den Städteservice erbracht, folglich hält die SBHR kein Personal mehr vor.

D. Auswirkungen auf das Klima

Die Instandhaltungsaufwendungen der Städtischen Betriebshöfe dienen u. a. der Erneuerung von Gebäudetechnik bezüglich der Sanierung des Werkstattgebäudes und des Verwaltungsgebäudes in der Johann-Sebastian-Bach-Straße. Durch diese Modernisierungen ist ein geringerer Ressourcenverbrauch beim Betrieb des Gebäudes zu erwarten.

Rüsselsheim am Main, 28.05.2024

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister